Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rodenbach vom 26. Juni 2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 175) – alle in der derzeit geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rodenbach in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
   a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
   b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **19.07.2017** außer Kraft.

Anerkannt
Rodenbach, den 24.04.2024
Ortsgemeinde Rodenbach

(Werner Wenzel)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Rodenbach

Ausgefertigt
Rodenbach, den 26. Juni 2024
Ortsgemeinde Rodenbach

(Werner Wenzel)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Rodenbach

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rodenbach vom 26. Juni 2024

I. Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten

Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene, für die Dauer der Ruhefrist

a)	Überlassen einer Reihengrabstätte	400,00 €
b)	Überlassen einer Wiesenreihengrabstätte	400,00 €
c)	Überlassen einer Urnen-Einzelgrabstätte	450,00 €
d)	Überlassen einer Urnen-Wiesengrabstätte	250,00 €
e)	Überlassen einer Urnengrabstelle in ein vorhandenes Reihengrab	0,00 €

II. Gebühren für die Überlassung von Doppelgrabstätten

Überlassen einer Doppelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung die mit der ersten Belegung bzw. mit der Nutzungsgewährung fällig werden, für die Dauer der Ruhefrist

a)	Überlassen einer Urnen-Doppelgrabstätte	900,00 €
b)	Überlassen einer Urnengrabstelle in ein vorhandenes Doppelgrab	0,00 €
c)	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. I Buchstabe e) sowie nach Nr. II Buchstaben a) bis b) durch eine zweite oder weitere Belegung je Grabstelle und Jahr der Überschreitung des ursprünglichen Nutzungsrechtes	20,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Zum Herrichten des Grabes gehören folgende Leistungen: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle einschl. der üblichen Abdeckungen des Erdreiches

Für das Herrichten der Grabstelle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Reihengrabstätte	400,00 €
b)	Doppelgrabstätte (2.Grabstelle)	450,00 €
c)	Urnen-Einzelgrabstätte	200,00 €
d)	Urnen-Doppelgrabstätte (je Grabstelle)	200,00 €
e)	Wiesenreihengrabstätte	400,00 €
f)	Urnen-Wiesengrabstätte	200,00 €
g)	Urne in vorhandenes Reihen- oder Doppelgrab	200,00 €

IV. Gebühren für die Einfriedung der Grabstätten

Für die Einfriedung oder Einfassen der Grabstätten (Platteneinfassung) sind folgende Gebühren zu entrichten:

a)	Reihengrabstätte	300,00 €
b)	Doppelgrabstätte je Grabstelle	280,00 €
c)	Urnen-Einzelgrabstätte	200,00 €
d)	Urnen-Doppelgrabstätte je Grabstelle	190,00 €
e)	Wiesenreihengrabstätte (hier: Grabpflege)	1200,00 €
f)	Urnen-Wiesengrabstätte (hier: Grabpflege)	500,00 €

In diesen Beträgen ist die Gebühr für die Lieferung, Herstellung und laufende Unterhaltung der Einfriedigung (Platteneinfassung) für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes enthalten. Sollten für das Einfassen der Grabstätte Arbeiten erforderlich werden, die erheblich über dem sonst üblichen Arbeitsumfang beim Verlegen der Platten hinausgehen, so werden diese Mehrkosten zusätzlich erhoben.

Zu den Wiesengräbern und Urnenwiesengräbern kommen die Beschaffungskosten für die Namensplatte hinzu, die nach Rechnungsstellung gesondert aufgenommen werden.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch Gewerbliche Bestattungsunternehmen vorgenommen, die hierbei entstandenen Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

VI. Sonstige Benutzungsgebühren

Für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Friedhofshalle inklusive Reinigung	125,00 €

VII. Grabräumungsgebühren

Gebühr für die Räumung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist, die bereits beim Erwerb der Grabstelle zu entrichten ist

a)	Reihengrabstätte	160,00 €
b)	Doppelgrabstätte	250,00 €
c)	Urnen-Einzelgrabstätte	130,00 €
d)	Urnen-Doppelgrabstätte	180,00 €
e)	Wiesenreihengrabstätte	30,00 €
f)	Urnen-Wiesengrabstätte	30,00 €